

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Oö. BV § 2

Oö. BV - Oö. Brauchtumsfeuer-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Für Brauchtumsfeuer dürfen nur biogene Materialien im Sinn des§ 1a BLRG im trockenen Zustand verwendet werden.

In Kraft seit 23.02.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at